

**Inhalt:** Handel und Gewerbe: Zollbehandlung der Tragantfiguren. — Bestimmungen in Betreff der wandernden Handelsagenten. — Kommunikationen: Organisation des Betriebes der Staatseisenbahnen im lombardisch-venetianischen Königreiche.

**Anhang.** Handel und Gewerbe: Marktbevilligung für die Gemeinde St. Ruprecht in Krain. — Kommunikationen: Ausschließung eines Bahnamtsoffizials vom Staatsdienste. — Postenausmaß und Beförderungszeit zwischen Oedenburg und Kittsee in Ungarn. — Stellfuhr.

### Handel und Gewerbe.

#### Zollbehandlung der Tragantfiguren.

(An sämtliche Handels- und Gewerbekammern mit Ausnahme jener in Dalmatien.)

Zahl 7004-H.

Aus Anlaß einer Anfrage wurde im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium festgesetzt, daß Tragantfiguren, insoferne solche aus Stärkmehl, Zucker und Tragant verfertigt vorkommen, nach der Tarifpost 34 lit. d als Konfekt mit 20 fl. per Zollentner netto im Eingange zu verzollen sind.

Im alphabetischen Waarenverzeichnisse zur deutschen Ausgabe des allgemeinen österreichischen Zolltarifs heißt es: Dragant, siehe Tragant Tariffsaß 46 b.

Ungeachtet dieser Berufung auf den Buchstaben T kommt das Schlagwort „Tragant“ unter diesem Buchstaben nicht vor.

Es ist hiernach dieses Waarenverzeichniß bei dem Buchstaben T zu ergänzen, indem die Hinweisung auf den Tariffsaß 46 b richtig ist.

Im alphabetischen Waarenverzeichnisse zur italienischen Ausgabe des österreichischen Zolltarifes ist der Artikel Dragant (dragante, gomma di dragante) ganz übergangen worden, wornach auch hierin die Ergänzung vorzunehmen ist.

Wien den 24. Oktober 1852.

Um den Geschäftsbetrieb der wandernden Handels-Agenten noch vor dem Zeitpunkte einer ausgedehnteren Regulirung der in Handelsvermittlungen bestehenden gewerblichen Beschäftigungen zu regeln und dießfalls die Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen, werden in Folge der am 25. Oktober 1852 erlassenen Allerhöchsten Genehmigung Sr. k. k. Apost. Majestät nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur festgesetzt:

#### Bestimmungen in Betreff der wandernden Handels-Agenten.

##### §. 1.

Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, so wie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde.

##### §. 2.

Die (§. 1.) bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben erteilt.

#### Trattamento daziario delle figure di dragante.

(A tutte le Camere di commercio e d'industria, eccettuate quelle della Dalmazia.)

Nr. 7004-H.

Dietro una domanda fatta venne di concerto coll' I. R. Ministero di Finanza determinato, che figure di dragante, in quanto le medesime si presentano fatte di amido, zucchero e dragante, debbono nella importazione daziarsi secondo l'articolo di tariffa 34 lit. d quale confettura con 20 fiorini per ogni centinaio daziario netto.

Nell' indice alfabetico delle merci per l'edizione tedesca della tariffa daziaria generale austriaca leggesi: Dragant vedi Tragant, articolo di tariffa 46 lit. b.

Ad onta di questo riferimento alla lettera T non trovandosi sotto la medesima la parola „Tragant“ dovrassi opportunamente rettificare questa omissione alla lettera T del predetto indice alfabetico, essendo giusta la citazione dell'articolo di tariffa 46 lit. b.

Nell' indice alfabetico poi per l'edizione italiana della tariffa daziaria austriaca l'articolo (dragante, gomma di dragante) fu affatto ommesso e sarà quindi a rettificarsi anche questa omissione.

Vienna li 24 Ottobre 1852.

Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten. Die Militärgrenze wird von der gegenwärtigen Maßregel ausgenommen.

##### §. 3.

Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitz nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat. (§. 2.)

##### §. 4.

In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein:

1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht,
2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und

3. die Zeit, für welche die Bewilligung angefordert wird.

Dem Gesuche muß beiliegen:

- a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann
- b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbsunternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will.

#### §. 5.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch derselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegensteht.

Bei Ausländern darf die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen.

Erhält ein auswärtiger Handelsreisender vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von andern Häusern Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der competenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die erteilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist.

Beabsichtigt ein ausländischer Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben.

Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen.

#### §. 6.

Die Erlangung der Agentie-Bewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentie-Gebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt, und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die diesfällige Gebührenschuldigkeit, und die zu deren Einhebung beauftragte Steuerkasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungsurkunde auszuweisen hat.

#### §. 7.

Die Agentiegebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines einmonatlichen, sowie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied

für die Bewilligung zum Agentiebetriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — Vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im Umfange von Niederösterreich mit Ausschluß von Wien — gleichfalls Vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, Ungarn, Lombardie, venezianische Provinzen — Sechs Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat, endlich Siebenbürgen — Fünf Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — Vier Gulden.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind (§. 2),

wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch der Betrag von Zwanzig Gulden als Maximalbetrag für einen einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt.

#### §. 8.

In der Bewilligungsurkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheinigt, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrage welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbsunternehmungen er unter Hinweisung auf dieses Gesetz berechtigt sei.

#### §. 9.

Die Agentie-Bewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, so wie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden ist nicht das Geschäft eines Agenten.

#### §. 10.

Ein Handelsagent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbsunternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incasso-Geschäfte nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben, und in Agentiegeschäften mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

#### §. 11.

Jeder Handelsagent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waarenensals) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der ins Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen. Er hat die Geschäftskorrespondenz sorgfältig aufzubewahren, und dieselbe in ein Kopirbuch einzutragen.

#### §. 12.

Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Grenzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt.

#### §. 13.

Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefällsstrafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung.

#### §. 14.

Die erteilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die Anwendung der Paß- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben.

Wien den 3. November 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

**Kommunikationen.**

**Organisation des Betriebes der Staats-Eisenbahnen im lombardisch-venetianischen Königreiche.**

Zahl 2346-HM.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Oktober 1852 zu bewilligen geruht, daß der Betrieb der Staats-Eisenbahnen im lombardisch-venetianischen Königreiche nach den von Seiner Majestät für die übrigen Staats-Eisenbahnen vorgezeichneten Normen und nach dem unten folgenden Personal- und Besoldungsstande\*) organisiert werde.

Hiernach wird zur Leitung des Betriebes der lombardisch-venetianischen Staats-Eisenbahnen eine Betriebsdirektion errichtet, welche in Verona ihren Sitz haben wird. Diese wird demnächst in's Leben treten und die bisher von der Oberbaudirektion daselbst besorgten Geschäfte in Betreff des gedachten Betriebes übernehmen.

Bei der Ausführung und Controllirung des Betriebes auf der lombardisch-venetianischen Staats-Eisenbahn und überhaupt in allen Beziehungen haben, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden und nach der durch die Betriebsdirektion zu erlassenden näheren Bestimmung, die für die anderen österreichischen Staatsbahnen geltenden Instruktionen und sonstigen Direktiven in Anwendung zu kommen. Dieß gilt insbesondere von den Normalbestimmungen vom 17. Mai 1851, Zahl 1163-HM. (Verordnungsblatt v. J. 1851, II. Band, Nr. 64) und vom 18. April 1852, Zahl 751-HM. (Verordnungsblatt v. J. 1852, I. Band, Nr. 33).

Die auf den Bahnen im lombardisch-venetianischen Königreiche dormalen geltenden Bestimmungen für den Personen- und Sachenverkehr und die Tarife haben übrigens bis auf Weiteres ungeändert fortzubestehen.

Wien den 5. November 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

**\*) Personal- und Besoldungsstand der lombardisch-venetianischen Staats-Eisenbahnen.**

Stationsorte	Dienststellen	Zahl der Individuen	Besoldung, Gehaltszulagen		Anmerkungen
			Gulden	Schillingen	
Verona (Betriebsdirektion)	Direktor (Direttore) mit dem Titel und Range eines k. k. Sektionsrathes . . . . .	1	2500		Naturalquartier oder 300 fl. Quartiergeld, Funktionszulage und Reise-pauschale monatlich 100 fl.
	Ober-Inspektor (Ispettore in Capo) . . . . .	1	2000		Naturalquartier oder 300 fl. Quartiergeld
	Technische Inspektoren (Ispettori) . . . . .	2	1800		
	Sekretäre (Segretarij) . . . . .	3	1400		
	Konzipisten (Concipienti) . . . . .	2	800		
	detto . . . . .	1	700		
	Konzeptadjunkten (Aggiunti di concetto) . . . . .	2	500		
	detto . . . . .	1	400		
	Direktionskassier (Cassiere della Direzione) . . . . .	1	1200		
	Kasse-Kontrollor (Controllore di Cassa) . . . . .	1	900		
	Kassediener (Inservienti di Cassa) . . . . .	1	350		

Stationsorte	Dienststellen	Zahl der Individuen	Besoldung, Gehaltszulagen		Anmerkungen
			Gulden	Schillingen	
Verona (Station)	Buchhalter (Contabile) . . . . .	1	1400		
	Buchhaltungsadjunkt (Aggiunto contabile) . . . . .	1	1000		
	Rechnungsrevidenten (Revidenti dei conti) . . . . .	4	900		
	detto . . . . .	4	800		
	detto . . . . .	4	700		
	detto . . . . .	4	600		
	Rechnungs-Assistenten (Assistenti contabili) . . . . .	4	400		
	detto . . . . .	4	350		
	Bahnamtswalter (Capo d'ufficio) . . . . .	1	1200		
	Expeditoren (Speditori) . . . . .	1	900		
	detto . . . . .	1	800		
	Material-Depot-Verwalter (Economo) . . . . .	1	900		
	Werkführer (Capi maestri d'officina) . . . . .	3	800		
	detto . . . . .	3	700		
	Lokomotiv-Auffeher (Sorvegliante delle locomotive) . . . . .	1	800		
detto . . . . .	1	600			
Wagenmeister (Maestro carrozziere) . . . . .	1	600			
Wagenauffeher (Sorvegliante delle carrozze) . . . . .	1	400			
Wisoausträger (Port'avis) . . . . .	1	300			
detto . . . . .	1	250			
Portier (Portiere) . . . . .	1	300			
detto . . . . .	1	250			
Vicenza	Bahnamtswalter . . . . .	1	900		
	Wagenauffeher . . . . .	1	300		
	Portier . . . . .	1	250		
Padua	Bahnamtswalter . . . . .	1	900		
	Wiso-Austräger . . . . .	1	250		
	Portier . . . . .	1	250		
Mestre	Werkführer . . . . .	1	700		
	Portier . . . . .	1	250		
Venedig	Bahnamtswalter . . . . .	1	1200		
	Expeditoren . . . . .	1	1000		
	Wiso-Austräger . . . . .	1	800		
	detto . . . . .	1	300		
	Portier . . . . .	1	250		
Trevise	Bahnamtswalter . . . . .	1	900		
	Wagenauffeher . . . . .	1	300		
	Portier . . . . .	1	250		
Mantua	Bahnamtswalter . . . . .	1	900		
	Portier . . . . .	1	250		
Mailand (Portanuova)	Bahnamtswalter . . . . .	1	1200		
	Material-Depot-Verwalter . . . . .	1	800		
	Werkführer . . . . .	2	800		
	detto . . . . .	2	700		
	Lokomotiv-auffeher . . . . .	1	700		
	Wagenmeister . . . . .	1	500		
	Wiso-Austräger . . . . .	1	300		
detto . . . . .	1	250			
Portier . . . . .	1	300			

Stationsorte	Dienststellen	Zahl der Individen	Ge-	Anmerkungen
			halte, Bestal- lungen, Löh- nungen Gulden	
Monza	Bahnamtsverwalter . . . . .	1	900	
	Portier . . . . .	1	250	
Camerlata	Bahnamtsverwalter . . . . .	1	900	
	Portier . . . . .	1	250	
Mailand (Porta Tosa)	Bahnamtsverwalter . . . . .	1	900	
	Wagenauffseher . . . . .	1	400	
	Wiso-Austräger . . . . .	1	250	
	Portier . . . . .	1	250	
Treviglio	Portier . . . . .	1	250	
Brescia	Bahnamtsverwalter . . . . .	1	900	
	Werkführer . . . . .	1	700	
	Wagenauffseher . . . . .	1	400	
	Wiso-Austräger . . . . .	1	250	
	Portier . . . . .	1	250	
	Ober-Ingenieure (Ingenere in Capo) . . . . .	2	1400	
	detto . . . . .	1	1200	
	Ingenieure (Ingenere) . . . . .	4	1000	
	detto . . . . .	5	900	
	detto . . . . .	4	800	
	Ingenieur-Assistenten (Ingenere-Assistenti) . . . . .	10	700	
	detto . . . . .	9	600	
	detto . . . . .	9	500	
	detto . . . . .	9	400	
	Technische Gelehrten (Alievi tecnici) . . . . .	12	300	
Offiziale (Ufficiali) . . . . .	27	800		
detto . . . . .	27	700		
detto . . . . .	27	600		
detto . . . . .	27	500		
detto . . . . .	27	400		
Administrative Gelehrten (Alievi amministrativi) . . . . .	22	200		
Lokomotivführer (Machinisti guidatori) . . . . .	14	600		
detto . . . . .	14	500		
detto . . . . .	13	400		

Stationsorte	Dienststellen	Zahl der Individen	Ge-	Anmerkungen
			halte, Bestal- lungen, Löh- nungen Gulden	
	Ober-Kondukteure (Capo conduttori) . . . . .	12	400	
	detto . . . . .	12	350	
	Kondukteure (Conduttori) . . . . .	34	300	
	detto . . . . .	34	250	
	Magazinsaufseher (Guarda magazini) . . . . .	5	500	
	detto . . . . .	6	400	
	detto . . . . .	5	350	
	Materialdepot-Aufseher (Sorveglianti dei depositi) . . . . .	1	500	
	detto . . . . .	2	400	
	detto . . . . .	1	350	
	Bahn- und Bauaufseher (Sorveglianti di strada e dei lavori) . . . . .	22	400	
	detto . . . . .	22	350	
	Untersdiener (Inservienti) . . . . .	15	300	
	detto . . . . .	15	250	
	Packer (Impaccatori) . . . . .	23	300	
	detto . . . . .	23	250	
	Lokomotivheizer (Fuochisti) . . . . .	14	300	
	detto . . . . .	14	250	
	detto . . . . .	13	200	
	Wagenschmierer (Untori) . . . . .	16	180	
	Bahn- und Weichenwächter (Guardiani di strada e guarda eccentriche) . . . . .	70	216	
	detto . . . . .	70	204	
	Signal-, Depot-, Thor-, Nacht- und Wegwächter (Guarda segnali-, depositi-, portone-, spassaggi, Guardia notturna) . . . . .	120	192	
	detto . . . . .	100	180	
	detto . . . . .	60	144	

## Anhang.

### Handel und Gewerbe.

**Marktwesen.** (Marktbewilligung für die Gemeinde St. Ruprecht in Krain.) Das k. k. Handelsministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern der Gemeinde St. Ruprecht in Krain die Bewilligung erteilt, außer dem daselbst bestehenden Jahr- und Viehmarkte noch zwei neue Jahr- und Viehmärkte und zwar am zweiten Montage nach Ostern und am Montage nach dem Rosenkranztage abhalten zu dürfen (Z. 8202-H).

### Kommunikationen.

**Eisenbahnen.** (Ausschließung eines Bahnamts-Offizials vom Staatsdienste.) Ein prov. (zeitlicher) Offizial der südlichen

Staats-Eisenbahn ist wegen vermirkten Dienstvertrauens aus dem Staatsdienste entlassen worden (Z. 21549-E).

**Posten.** (Postenausmaß und Beförderungszeit zwischen Oedenburg und Rittsee in Ungarn.) Aus Anlaß der Auflassung der k. k. Postämter und Poststationen zu Gschief und Parendorf wurde Behufs der Beförderung von Staffetten auf der Poststraße zwischen Oedenburg und Rittsee das Postenausmaß zwischen diesen zwei Orten auf  $4\frac{3}{8}$  Posten, und die Beförderungszeit auf 11 Stunden festgesetzt (Z. 21450-P).

**Stellfuhr.** (Stellfuhr zwischen Utendorf und Salzburg.) Die k. k. Postdirektion in Linz hat dem Franz Pollhammer in Utendorf zur Unternehmung einer Stellfuhr zwischen Utendorf und Salzburg die Lizenz erteilt (Z. 5726-PD).